

S A T Z U N G

des Schützenvereins 1965 Hirschburg e.V.

Hirschberg a.d.B.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1965 Hirschburg e.V. Hirschberg a.d.B.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim a.d.B. unter der Nummer 325
eingetragen. Sitz ist Hirschberg a.d.B.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Waffen und sonstiger, dem Schießsport dienlichen Ausgleichssportarten, der Abhaltung von Veranstaltungen schieß sportlicher Art und der Förderung der Kultur und des Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Wettkämpfen und Errichtung bzw. Erhaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden, oder im Eigentum des Vereins befindlichen Sportanlagen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Sportschützenverbandes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Darlehen, Kredite) zurück. Eingebroughte Sacheinlagen gehen ersatzlos in das Vereinsvermögen über. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen wird durch eine besondere Jugendordnung geregelt (Siehe Anhang). Die Jugendordnung ist durch Beschluss der Hauptversammlung verabschiedet und wird der Vereinssatzung angeheftet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitglieder unter 18 Jahren
 - b. Mitglieder über 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, keine kriminellen Strafdelikte begangen haben oder unter Strafverfolgung der öffentlichen Rechtsprechung stehen.
3. Anmeldungen sind bei der Vorstandschaft (Schriftführer) schriftlich einzureichen.

Satzung des Schützenvereins 1965 Hirschburg e. V. Hirschberg a.d.B.

4. Die Aufnahme selbst erfolgt für ordentliche Mitglieder durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
5. Sollte einer Aufnahme nicht stattgegeben werden, so steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs an die nächste Generalversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
6. Jedes Mitglied erhält eine Satzung des Vereins.
7. Die Mitglieder erhalten außerdem nach erfolgter "Meldung" den Sport Schützenausweis des Badischen Sportschützenverbandes.
8. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Er hat das Recht, an allen Haupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Wünsche und Anträge an die Versammlung zu richten sowie sportliche, waffentechnische und waffengesetzliche Fragen an die Vorstandschaft zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, am Erreichen des Vereinszieles mitzuwirken, die Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft und Haupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und insbesondere die Schießstandordnung des eigenen Vereins, sowie bei Gastvereinen einzuhalten.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder durch Vereinsausschluss.
2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
 - a. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung.
 - b. bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Anordnung der Vorstandschaft, gegen die Schießordnung und Vereinssatzung.
 - c. bei grober Verletzung von Sitte und Anstand.
 - d. bei vorsätzlicher Gefährdung des Vereins durch Verleumdung.
4. Vor jeder Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Die nächstfolgende Hauptversammlung hat mit relativer Mehrheit endgültig über die Mitgliedschaft zu entscheiden. Der getroffene Beschluss ist rechtskräftig.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorsitzende (Oberschützenmeister) leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugnis hat außerdem der 2. Vorsitzende (Schützenmeister) gemeinsam mit dem Organisationsleiter.

2. Vorstandschaft

Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- b. 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- c. Organisationsleiter
- d. Schriftführer
- e. Schatzmeister
- f. Schießleiter
- g. Jugendleiter
- h. Beisitzer entsprechend den Erfordernissen.

Bei Bedarf können für die Positionen c-f. Stellvertreter gewählt werden. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist berechtigt für die Bereiche Kantine, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gebäude- und Geräteinstandhaltung verantwortliche Personen zu ernennen.

3. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihr obliegt es, Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstands Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.

4. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft in der Wahlperiode aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu bestimmen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Die Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 1. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

5. Der Sportausschuss besteht aus:

- a. dem Schießleiter als Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Schießleiter
- c. dem Luftgewehr-Referenten
- d. dem Luftpistole-Referenten
- e. dem KK-Referenten
- f. dem Sportpistole-Referenten
- g. dem Bogen-Referenten
- h. der Damensprecherin
- i. dem Jugendleiter
- j. dem Referenten für Schützen der Alters- und Seniorenklasse

Die Referenten werden im Zweijahresturnus von der Generalversammlung gewählt.

Der Schießleiter und der Jugendleiter vertreten den Sportausschuss in der Vorstandschaft des Vereins. Bei Abwesenheit einer der beiden hat ein Vertreter vom Sportausschuss Stimmrecht.

Satzung des Schützenvereins 1965 Hirschburg e. V. Hirschberg a.d.B.

6. Zu den Aufgaben des Sportausschusses unter der verantwortlichen Leitung des Schießleiters gehören:
 - a. die Klärung aller schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen, Organisation des Trainingsbetriebes, Führung der Schießkasse, Schulung der Sportschützen auf der Grundlage der Sport Ordnung, die Ausarbeitung eines Trainingsplanes, die Führung der Jahrestabellen, die Einteilung der Standaufsichten, das Einreichen von Leistungsnadeln beim Badischen Sportschützenverband, die Durchführung der Vereinsmeisterschaften mit Königs- und Preis schießen, das Pflegen von Freundschaftskämpfen, die Durchführung von Rundenkämpfen, die Meldungen zu den vom Kreis, Bezirk, Landesverband oder Deutschen Schützenbund ausgeschriebenene Veranstaltungen.
 - b. Der Sportausschuss hat das Recht, nach den von ihm geführten Leistungstabellen, die Anzahl der zu meldenden Mannschaften festzulegen und deren Aufstellung vorzunehmen.
 - c. Alle vom Sportausschuss gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 - d. Verantwortung für die Reinigung und Instandhaltung der Schießanlagen.
7. Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Abstimmung der Aktivitäten der für Kantine sowie Gebäude- und Geräteinstandhaltung verantwortlichen Personen sowie das Vorbringen deren Anliegen in den Vorstandssitzungen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein Verzeichnis des Vereinssachvermögens über das bewegliche und unbewegliche Inventar geführt wird. Am 31.12 des jeweiligen Jahres ist hierzu eine Bestandsaufnahme durchzuführen und diese schriftlich dem Vorstand und der folgenden Hauptversammlung vorzulegen.
8. Dem Organisationsleiter obliegt die Abwicklung und Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen und schießsportlichen Veranstaltungen die nicht unter §8 Abs. 6 aufgeführt sind.
9. Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung der Sitzungsprotokolle, welche vom anwesenden Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, alle Korrespondenzen und schriftliche Arbeiten zu besorgen und entsprechend der Wichtigkeit zu unterzeichnen.
10. Dem Schatzmeister obliegt die Durchführung der Finanzverwaltung, Finanzbuchführung, der Angebotseinholung in Verbindung mit dem zuständigen Ressortleiter und Schriftführer, Rechnungsbegleichung und Kassenführung, sowie Abrechnung der Schießkasse.

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat jährlich im 1. Quartal des neuen Kalenderjahres stattzufinden. Sie besteht aus allen Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Publikation im Amtsblatt der Gemeinde Hirschberg a.d.B. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Vorstandschaft hat die Verpflichtung, der Versammlung über ihre Tätigkeit und über die Verhältnisse des Vereins Rechenschaft abzulegen, ferner haben sie die Jahresabrechnung vorzulegen. Durch Zustimmung der Versammlung wird die Vorstandschaft entlastet.

§ 10 Wahlen und Abstimmung

1. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Für die übrigen Vorstandsmitglieder ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
2. Die Hälfte der Vorstandschaft (a,c,e,g) und (b,d,f) ist im Zweijahresturnus jeweils um ein Jahr versetzt zu wählen.
3. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre.
Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre.
4. Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. In dem Fall, dass die Kassenprüfung durch einen Steuerberater erfolgt, entfällt die Wahl der Kassenprüfer.
5. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder an dessen Stelle vom 2. Vorsitzenden.
6. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Verlangen von mindestens 15 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen abgehalten werden. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand lädt rechtzeitig die Mitglieder schriftlich dazu ein. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Bestimmungen des §32 Abs. 2 BGB anzuwenden.

§ 12 Änderung der Satzung

Über Änderung der Satzung kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung bei vorangemeldeter Tagesordnung beschlossen werden. Bei Abstimmung entscheiden Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders zu berufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 14 Außerkrafttreten des §13

1. Wenn 7 Mitglieder sich bereit erklären, den Verein Weiterzuführen, tritt §13 außer Kraft.

§ 15 Auflösung des Vereinsvermögens

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Hirschberg mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch so lange zu verwalten und zu erhalten, bis es wieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des sportlichen Schießens zugeführt werden kann. Wird in einem Zeitraum von 5 Jahren ab treuhänderischer Übergabe kein neuer Verein zur Förderung des sportlichen Schießens gegründet, so ist das Vereinsvermögen an die in der Gemeinde befindlichen Kindergärten der rk und ev Kirche zu gleichen Teilen zu übertragen, mit dem Hinweis, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Bei gesetzlichen Verordnungen, die das sportliche Schießen für einen Zeitraum unterbinden, verlängert sich entsprechend die Aufbewahrungsfrist des treuhänderisch an die Gemeinde Hirschberg gegebenen Vereinsvermögens.

Im Original gezeichnet

Anhang: Jugendordnung